



Lydia Halbhuber-Gassner | Barbara Kappenberg | Wolfgang Krell (Hg.)

Wenn Inhaftierung die Lebenssituation prägt

Lokale Unterstützungsangebote
und Online-Beratung für Angehörige

2. Auflage

LAMBERTUS

Lydia Halbhuber-Gassner | Barbara Kappenberg | Wolfgang Krell (Hg.)

Wenn Inhaftierung die Lebenssituation prägt

Lokale Unterstützungsangebote und
Online-Beratung für Angehörige

LAMBERTUS

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten

2., aktualisierte Auflage © 2017 Lambertus-Verlag, Freiburg im Breisgau

www.lambertus.de

Umschlaggestaltung: Nathalie Kupfermann, Bollschweil

Umschlagbild: „Hände“

Das Bild entstand im Rahmen der Kunstmalgruppe der

Beratungsstelle für Frauen, Sozialdienst katholischer Frauen e.V., Augsburg

Satz: Cornelius Wichmann, Freiburg

Druck: Franz X. Stückle, Druck und Verlag Ettenheim

ISBN: 978-3-7841-3023-1

ISBN ebook: 978-3-7841-3024-8

**Lydia Halbhuber-Gassner | Barbara
Kappenberg | Wolfgang Krell (Hg.)**

**Wenn Inhaftierung die
Lebenssituation prägt**

**Lokale Unterstützungsangebote und
Online-Beratung für Angehörige**

LAMBERTUS

Inhalt

Vorwort	7
<i>Lydia Halbhuber-Gassner, Barbara Kappenberg, Wolfgang Krell</i>	
1 Zur „Konjunktur“ der Hilfe für Angehörige Inhaftierter in Deutschland.....	13
<i>Gabriele Kawamura-Reindl</i>	
2 Kinder von Inhaftierten	37
<i>Sylvia Starke</i>	
3 Bindungsträume – Bindungsräume	47
<i>Janne Fengler, Klaus Roggenthin</i>	
4 Drin ist nicht raus aus der Familie.....	69
<i>Annett Engelmann, Wolfram Palme</i>	
5 Gruppenarbeit mit Inhaftierten und ihren Angehörigen in der JVA Butzbach	83
<i>Barbara Zöller</i>	
6 Psychosoziale Onlineberatung – von der praktischen zur geprüften Qualität	87
<i>Richard Reindl</i>	
7 Mediale Herausforderungen für die Beratung von morgen.....	103
<i>Jörg Eisfeld-Reschke</i>	
8 Mythos Unmittelbarkeit im Face-to-Face-Kontakt	111
<i>Joachim Wenzel</i>	
9 Online-Beratung für Angehörige von Straffälligen	133
<i>Cornelius Wichmann</i>	
10 Online-Beratung: ein Bericht aus der Praxis	147
<i>Sabine Macion, Emily Trombik, Elisabeth Zaun</i>	
11 Online-Beratung für Kinder, die Antworten auf Fragen rund um die Haft suchen	155
<i>Christel Brendle, Beate Wölfel</i>	
12 Ich besuche Dich im Gefängnis	159
<i>Cornelius Wichmann</i>	

13 Familien- und justizpolitische Geländer für einen Mentalitätswechsel im Umgang mit Kindern inhaftierter Eltern	169
<i>Klaus Roggenthin</i>	
14 Die Rechte der Kinder von Inhaftierten	177
<i>Claudia Kittel</i>	
15 Kid-Mobil	187
<i>Michaela Strang-Kempen</i>	
16 Eltern-Kind-Projekt Chance	191
<i>Kathrin Schuppert</i>	
17 Rückenwind	197
<i>Melanie Begon</i>	
18 Budopädagogische Vater-Kind-Gruppen im Strafvollzug	201
<i>Heike Krüger</i>	
19 TAKT	209
<i>Sylvia Starke</i>	
20 Kinder, Knast und Kunst	213
<i>Klaus Roggenthin, Janne Fengler</i>	
21 Vater – Kind-Gruppe	227
<i>Melanie Mohme</i>	
22 Kinderbesuchsweg	235
<i>Melanie Mohme</i>	
23 Ein Stück Normalität im Gefängnis	241
<i>Annette Borgstedt</i>	
24 Paargesprächsgruppe in der Justizvollzugsanstalt Köln	245
<i>Helga Bartl</i>	
25 Ein Leben wie ein Moment	249
<i>Anonyma</i>	
26 Häuser der Angehörigenhilfe in Frankreich	253
<i>Anne-Marie Klopp, Wolfgang Krell</i>	
27 Alle(s) unter einem Dach!	261
<i>Eva-Verena Kerwien</i>	
28 Die Charta der Rechte der Kinder von inhaftierten Eltern	269
<i>Bambinisenzasbarre</i>	
Die Autorinnen und Autoren	275

Vorwort zur zweiten Auflage

Schon nach etwas mehr als einem Jahr ist die erste Auflage dieses Buches vergriffen. Es freut uns sehr, dass der Reader in der Praxis solchen Anklang findet. Die Zeit war offensichtlich für ein umfangreiches Werk zur Angehörigenarbeit in der Straffälligenhilfe reif. Vielleicht ist es auch ein Hinweis, dass die in der ersten Ausgabe angesprochene Konjunktur, die Angehörigenarbeit verstärkt in den Blick zu nehmen, weiterhin anhält. Es ist auch erfreulich, dass die Leserinnen und Leser unsere Überlegungen zur Verknüpfung der beiden Themen Angehörigenarbeit und Online-Beratung nachvollziehen konnten.

Für die vorliegende, zweite Auflage wurden in einigen Beiträgen die Zahlen auf den neuesten Stand gebracht. Zur Nutzung unserer Online-Angebote können nun schon etwas gesichertere Aussagen gemacht werden. Ansonsten ist die Neuauflage weitgehend unverändert.

Wir wünschen Ihnen, liebe Leserinnen und Leser, eine anregende Lektüre.

Die Herausgeber(innen)

Vorwort

Lydia Halbhuber-Gassner, Barbara Kappenberg, Wolfgang Krell

Die Situation von Angehörigen zeigt beispielhaft folgende Begegnung einer der Herausgeberinnen: „Auf dem Weg in die JVA Aichach fiel mir in München am Bahnhof ein sehr junger Mann mit einem leeren Buggy auf. Als er ebenfalls in Aichach ausstieg, sprach ich ihn an, ob er gerade auf dem Weg in das Frauengefängnis Aichach sei. So erfuhr ich, dass er jeden Freitag gut 200 km mit der Bahn fährt, seine sechs Monate alte Tochter abholt, um mit ihr das Wochenende zu verbringen. Den gleichen Weg legt er dann am Sonntag wieder zurück, um sie zur Mutter zurück ins Gefängnis zu bringen. Der Kontakt zu seinem Kind ist ihm so wichtig, dass er wöchentlich viele Stunden Fahrzeit und auch Fahrgeld dafür investiert.“ Diese kleine Begegnung zeigt deutlich, wie sehr die Inhaftierung auch das Leben der betroffenen Angehörigen beeinflusst.

Viele Jahre wurden Angehörige fast ausschließlich unter dem Aspekt der Resozialisierung Inhaftierter wahrgenommen, denn durch sie gab es immerhin eine Entlassadresse. *Prof. Gabriele Kawamura-Reindl* zeigt in ihrem Einführungsbeitrag auf, dass die Angehörigen erst in der zweiten Hälfte des letzten Jahrhunderts in ihrer Eigenständigkeit wahrgenommen wurden. Auch wenn sie inzwischen eine gewisse „Konjunktur“ erfahren haben, sind die vorhandenen Angebote bei weitem nicht flächendeckend.

Angehörige können Partnerin oder Partner, Kinder, Eltern, Großeltern, aber oft auch enge Freunde sein und jede dieser Zielgruppen hat ihre spezifischen Probleme, die selbstredend eigene Lösungsansätze erforderlich machen.

Mit der häufig überraschenden Inhaftierung bricht für viele plötzlich eine ganze Welt zusammen. Neben dem Schock müssen sie mit sämtlichen auftretenden psychischen, sozialen und materiellen Problemen weitgehend allein fertig werden und zusätzlich oft die Rolle des Partners/der Partnerin

in der Erziehungsverantwortung und Alltagsbewältigung alleine tragen. Aus Scham und Angst vor Stigmatisierung sowie sozialer Isolation wird die Inhaftierung vor der Familie und dem Umfeld häufig geheim gehalten. Das hindert die Betroffenen oft daran, sich vor Ort Rat und Unterstützung zu holen. Das Angebot einer Online-Beratung bietet nicht nur gute Möglichkeiten anonym, kostenlos, vor allem aber auch unabhängig von Ort und Zeit, sich Rat suchend an Fachleute zu wenden, sondern es entspricht ebenfalls der zunehmenden Kommunikationsstruktur der heutigen Gesellschaft. *Jörg Eisfeld-Reschke* bringt die „Mediale Herausforderung für die Beratung von Morgen“ zur Sprache. In seinem Artikel setzt sich *Prof. Dr. Richard Reindl* nicht nur mit der praktischen, sondern inzwischen auch geprüften Qualität der psychosozialen Online-Beratung auseinander. *Dr. Joachim Wenzel* untersucht in seinem Beitrag den Wandel in der Beratung durch neue Medien.

Die stetig steigenden Zahlen belegen, dass die Online-Beratung auch bei den Angehörigen von Straffälligen eine große Akzeptanz erfährt. Was die Menschen bei dieser Beratung besonders bewegt, zeigen *Sabine Macion*, *Dr. Emily Trombik* und *Elisabeth Zaun* in ihrem Bericht aus der Praxis.

Kinder und Jugendliche sind inzwischen selbstverständliche User im Internet. Entsprechend gibt es inzwischen eigene Onlineportale für sie, so z.B. vom „Treffpunkt in Nürnberg e.V.“, „“, über die ersten Erfahrungen berichten *Christel Brendle* und *Beate Wölfel*.

Einen anderen Weg beschreitet die Katholische Bundesarbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe (KAGS), die gemeinsam mit dem Deutschen Caritasverband eine eigene Website für Kinder sehr erfolgreich ins Netz gestellt hat. *Cornelius Wichmann* geht in seinem Artikel auf die Entstehung ein: bei der Konzeption ging es einerseits um eine thematische Eingrenzung (welche Themen/Informationen sind für Kinder relevant und von Nutzen) als auch um die Festlegung auf die Altersgruppe.

Online-Angebote sollen aber selbstverständlich die Face-to-Face-Beratung bzw. –Begegnung nicht ersetzen, sondern ergänzen. So berichtet *Barbara Zöllner* über die Praxis der Gruppenarbeit mit Inhaftierten und ihren Angehörigen in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Butzbach. In diesem Angebot geht es vor allem um praktische Unterstützung der Männer im Umgang mit ihren Kindern: wie begrüße ich mein Kleinkind? Über was rede ich mit ihm? In den Ehe- und Paarwochenenden geht es um die Zukunftsfähigkeit der Partnerschaften.

Triade GbR Leipzig bieten einen systemischen Ansatz in der Familienarbeit: „Drin ist nicht raus aus der Familie“ beleuchtet die Entwicklung der Familie während mindestens ein Familienmitglied zwangsweise für eine Zeit seinen Platz in der Familie nicht ausfüllen kann. Das Leben der Angehörigen muss

ohne den inhaftierten Partner bewältigt, seine Aufgaben und Rollen müssen weitgehend stellvertretend ausgefüllt werden, gleichzeitig soll aber sichergestellt werden, dass der Betroffene seinen Platz in der Familie beibehält und nicht gänzlich raus ist, wenn er rauskommt, so *Annett Engelmann* und *Wolfram Palme*.

Eine besondere Zielgruppe sind die Kinder Inhaftierter. Schätzungen zur Folge sind in Deutschland jährlich von der Inhaftierung eines Elternteils oder beider etwa 100.000 Kinder unter 18 Jahren betroffen. In ihrem Beitrag stellt *Sylvia Starke* die Ergebnisse der Untersuchung von Coping hinsichtlich der Auswirkungen der Inhaftierung dieser besonders vulnerablen Gruppe vor.

Neben den Ergebnissen von Coping war wohl auch die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen, die November 1989 verabschiedet wurde, eine Triebfeder dafür, dass die Interessen der Kinder besondere Beachtung erfahren. *Claudia Kittel* zeigt in ihrem Beitrag auf, dass Kinderrechte ebenso wie Menschenrechte universelle Rechte sind, die weder teilbar sind, noch veräußerlicht werden können. Entscheidend für Kinder Inhaftierter sind vor allem die in der Kinderrechtskonvention festgeschriebenen Grundsätze des Vorrangs des Kindeswohls und das Recht auf Umgang mit beiden Elternteilen im Trennungsfalle. *Prof. Dr. Janne Fengler* und *Dr. Klaus Roggenthin* weisen in ihrem Beitrag auf die Bedeutung der Bindung zwischen den Kindern und ihren inhaftierten Eltern hin. Sie beschreiben in „Bindungsräume“ ein interinstitutionell verankertes und interdisziplinäres Projekt, das auf die Initiative der Bundesarbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe (BAG-S) in der JVA Köln gemeinsam mit der Alanus-Hochschule für Kunst und Gesellschaft durchgeführt wurde. Mit diesem Projekt wurde versucht, die Erkenntnisse aus der Beziehungsgestaltung in diesem besonderen Rahmen beispielhaft umzusetzen. Dass sich kindgerechte Gestaltung des Besucherraumes und Sicherheitsaspekte nicht ausschließen müssen, zeigt der Beitrag von *Melanie Mohme* über den „Kinderbesuchsweg“.

Einige Kontakte zwischen Kindern und Eltern scheitern bereits daran, dass sich niemand findet, der das Kind zu seiner Mutter ins Gefängnis bringen kann/ bringen mag. Damit die Beziehung nicht abreißt, übernehmen in Berlin Ehrenamtliche des Sozialdienstes katholischer Frauen e.V. im Rahmen des Projektes „Mobil-Kids“ die Aufgabe, die Kinder ins Gefängnis zu begleiten, wie *Michaela Strang-Kempen* beschreibt.

Neben der freundlichen Gestaltung der Besuchsräume gibt es Projekte, die die Verbesserung der Beziehung zwischen den Inhaftierten und ihren Kindern zum Ziel haben. Einige von ihnen wurden als Best-Practice-Beispiele

zur Anregung für die Praxis vor Ort aufgenommen: „Eltern-Kind-Projekt Chance“ (*Kathrin Schuppert*), „Budopädagogische Vater-Kind-Gruppen“ (*Heike Krüger*) sowie „Mein Papa sitzt im Knast“ (*Melanie Mohme*).

Die Straffälligenhilfe versteht sich immer auch als Lobbyistin für ihre Klientel. Aus ihrem Selbstverständnis heraus muss, neben der individuellen Beratungsarbeit, ebenso die Sensibilisierung für die Belange dieser Personengruppe stattfinden. Diese kann beispielsweise durch das Angebot „TAKT – Ein Sensibilisierungskonzept für den Umgang mit Kindern von Inhaftierten“ geschehen, das *Sylvia Starke* vorstellt. Es geht davon aus, dass die von der Haft betroffenen Kinder einen besonderen Unterstützungsbedarf haben, der allerdings nicht ausschließlich von den spezialisierten Beratungsstellen gedeckt werden kann. Daher sollen Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen sowie Schulen usw. durch eine geeignete Schulung befähigt werden, den Kindern die entsprechende Unterstützung geben zu können.

Die BAG-S hat sich in den letzten Jahren intensiv mit der Thematik Umgang mit Kindern inhaftierter Eltern beschäftigt und einen Katalog von Forderungen aufgestellt, die *Dr. Roggenthin* ebenfalls in diesem Reader vorstellt.

Selbstredend betrifft die Inhaftierung sowohl die Betroffenen als Familie als auch als Paare. Daher wird in Familienseminaren versucht „Ein Stück Normalität im Gefängnis“ (*Annette Borgstedt*) zu vermitteln und es werden Paargesprächsgruppen (*Helga Bartl*) angeboten.

Ein Blick über den Tellerrand zeigt beispielhaft den Umgang unserer europäischen Nachbarn mit den Angehörigen. *Anne-Marie Klopp* und *Wolfgang Krell* laden in Häuser der Angehörigenhilfe in Frankreich ein. Der französische Verband UFRAMA hat sich zur Aufgabe gemacht, „die Bedingungen für die Begegnung des Inhaftierten mit seinen Angehörigen zu verbessern, insbesondere im Bereich der Langzeitbesuchsräume und der Familien-Sprechräume“. Die Häuser der Angehörigenhilfe sind in der Regel in unmittelbarer Nähe der Gefängnisse und bieten den Angehörigen Raum, um Wartezeiten zu überbrücken, etwas zu trinken und vor allem aber auch Hilfe nachzufragen. Interessant ist die umfassende Hilfe, die vor allem durch ehrenamtlich Engagierte angeboten wird.

In Deutschland gibt es inzwischen einige Initiativen, die ähnliche Angebote in der Nähe der Strafanstalten vorhalten. Im vorliegenden Reader stellt *Melanie Bonifas* das Projekt „Rückenwind“ in der Diözese Trier vor. Neben den Angeboten sich zu erfrischen und die Kinder zu versorgen, können auch Kinder für einen Teil der Besuchszeit im „Cafe Rückenwind“ gelassen werden, wenn die Partner wichtige Angelegenheiten zu klären haben.

Einen ganz eigenen Weg geht Kopenhagen mit seinem Familienhaus „Engelsborg“. Es sollen nicht nur die elterliche Verantwortung und Kompetenz gestärkt, sondern auch kommunale Netzwerke für die Zeit nach der Haft ausgebaut und gepflegt werden. *Eva-Verena Kerwien* legt in ihrem Beitrag dar, dass das Familienhaus mit der Vernetzung zur Sensibilisierung des sozialen Umfelds beiträgt und damit ebenfalls Präventionsarbeit leistet.

Die gemeinnützige Organisation *Bambinisenzasbarre* hat in Italien erreicht, dass sich der Strafvollzug für die Bedarfe der Kinder Inhaftierter öffnet. Der Beitrag stellt die vom Justizministerium, dem Kinderschutzbeauftragten und *Bambinisenzasbarre* gemeinsam unterzeichnete „Charta der Rechte der Kinder von Inhaftierten“ vor.

Neben Projekten und Fachbeiträgen wollten die Herausgeber ebenfalls eine Betroffene zu Wort kommen lassen. In ihrem Beitrag „Ein Leben wie ein Moment“ beschreibt diese Frau eine Achterbahn der Gefühle und ihre teilweise Hilflosigkeit, mit der Situation umzugehen. Die Angehörigenarbeit der Freien Straffälligenhilfe war für sie ein zeitweiliger Anker. Hier fand sie zuverlässige Gesprächspartner in einer bewegten Zeit und hier konnte sie sich zumindest seelische Unterstützung bei der Suche nach einem für sie richtigen Weg holen.

Wir danken all den Autorinnen und Autoren, ohne deren Beiträge und Engagement dieser beeindruckende Reader nicht zustande gekommen wäre.

Nicht zuletzt gilt unser großer Dank *Cornelius Wichmann*, der in vielen Stunden die Artikel gesetzt hat und uns immer wieder auch mit seinem Rat zur Seite stand.

Der Reader bietet neben Grundlagen zur Problematik der Angehörigen das breite Spektrum an Hilfeangeboten. Diese reichen von Face-to-Face-Angeboten, Gruppenarbeiten in oder außerhalb der Haft bis hin zur Online-Beratung. Darüber hinaus werden viele Praxis-Beispiele vorgestellt, die Orientierung und Anregung für alle in der Arbeit mit Inhaftierten und vor allem mit deren Angehörigen geben. Den Herausgebern ist sehr wohl bewusst, dass die Darstellung keineswegs abschließend ist — und es auch nicht sein kann. Trotzdem hoffen wir Ihnen mit diesem Reader ein Handbuch anzubieten, das über das bereits bestehende Bewusstsein für die besonderen Bedarfe der Zielgruppe hinaus sensibilisiert und zur Nachahmung oder auch Weiterentwicklung der Angebote einlädt. Denn die eingangs festgestellte „Konjunktur“ der diesbezüglichen Hilfeangebote für Angehörige Inhaftierter deckt bei weitem den entsprechenden Bedarf noch nicht ab.

1 Zur „Konjunktur“ der Hilfe für Angehörige Inhaftierter in Deutschland

Gabriele Kawamura-Reindl

Soziale, finanzielle, kommunikative und sonstige Folgewirkungen einer Straftat treffen – zumeist plötzlich und unverschuldet – auch die Angehörigen Straffälliger, auf die einschneidende Veränderungen und eine Vielzahl sozialer und materieller Probleme zukommen. Angehörige Inhaftierter sind Menschen, die in enger persönlicher Beziehung zu Inhaftierten stehen, also Personen, die mit dem Inhaftierten in einem gemeinsamen Haushalt oder in einer Lebensgemeinschaft vor der Inhaftierung gelebt haben, bzw. nach der Haftentlassung zusammen leben (Ehepartner, Lebensgemeinschaften, Kinder, Eltern ...). Zu den Angehörigen zählen auch – vielleicht zunehmend – Menschen, die nicht in einem gemeinsamen Haushalt mit dem inhaftierten Menschen zusammen gelebt haben, jedoch eine wichtige Bezugsperson zu ihm darstellen, denn angesichts der abnehmenden Bedeutung und Zahl von Familien rücken zunehmend freundschaftliche Beziehungen und/oder Partnerschaften an die Stelle der Familie im traditionellen Sinne (Kawamura-Reindl/Schneider 2015, S. 303).

Wie viele Angehörige Inhaftierter es gibt, lässt sich allenfalls annäherungsweise bestimmen, denn in der jährlichen Stichtagserhebung der Strafvollzugsstatistiken (zum 31.3.) wird zwar der Familienstand, nicht aber die Anzahl der Kinder oder der Partnerinnen bzw. Partner der Gefangenen erfasst. Der bei der Inhaftierung erhobene offizielle Familienstand sagt entsprechend wenig über die tatsächlichen aktuellen Familienverhältnisse aus. In jedem

Fall handelt es sich hierbei nicht um eine Randerscheinung, denn zum Stichtag am 31.3.2016 befanden sich in Deutschland 50.858 Menschen in Straftaft bzw. Sicherungsverwahrung.

Strafgefangene und Sicherheitsverwahrte am 31. März 2016 nach Familienstand:

Strafgefangene und Sicherungsverwahrte	ledig	verheiratet	verwitwet	geschieden
Insgesamt	35.389	7.896	702	6.871
Männlich	33.677	7.267	580	6.209
Weiblich	1.712	629	122	662

Quelle: Statistisches Bundesamt 2017, S. 14 und eigene Berechnungen

Noch nicht berücksichtigt sind hierbei die mehr als 27.000 Untersuchungsgefangenen¹ und die 4.000 am Stichtag im Jugendstrafvollzug inhaftierten jungen Menschen, bei denen mindestens die Eltern als Mitbetroffene gelten können. Auch wenn nicht alle Inhaftierten in einer festen Partnerschaft leben und Kinder haben, kann angenommen werden, dass vor allem sehr viele Frauen und Kinder von der Inhaftierung ihres Partners oder Vaters betroffen sind, denn der Anteil männlicher Inhaftierter liegt bei etwa 96 Prozent. Schätzungen gehen von bundesweit 500.000 betroffenen Angehörigen insgesamt aus, wobei einer etwas älteren Hochrechnung zufolge die Zahl der Partnerinnen und Partner auf bundesweit mehr als 40.000, die der Kinder auf etwa 50.000 und die der lebenden Elternteile auf ca. 145.000 veranschlagt wird (Maelicke/Reindl 1995, S. 27). Eine neuere Untersuchung nimmt sogar deutlich höhere Zahlen für betroffene Kinder an: Neueren Schätzungen zufolge sind jährlich in der Europäischen Union 800.000 und in Deutschland 100.000 Kinder von der Inhaftierung eines Elternteils betroffen (Bieganski/Starke/Urban 2013, S. 3). All diese Schätzungen verweisen jedoch auf erheblichen Forschungsbedarf, denn es gibt keine flächendeckenden Daten über die Kinder inhaftierter Eltern, inner- und außerhalb der Strafanstalten in Deutschland. Weder ist bekannt, wie viele Kinder Inhaftierte haben, noch, wie alt die Kinder sind, wie die Kinder außerhalb der Strafanstalt untergebracht sind und welcher Hilfs- und Unterstützungsbedarf sich potenziell aus den jeweiligen Konstellationen ergibt.

¹ Laut Angaben des Statistischen Bundesamts befanden sich im Jahr 2015 – neuere Angaben liegen nicht vor – insgesamt 27.101 Personen in Untersuchungshaft (Statistisches Bundesamt 2017, S. 372)

1 Die Folgen einer Inhaftierung für Angehörige

Die Folgen von Inhaftierung für Angehörige wurden inzwischen vielfach beschrieben (Busch/Fülbier/Meyer 1987; Meyer 1990; Kury/Kern 2003 a; Kawamura-Reindl 2009 und 2017; Laule 2009; Coping-Studie 2013; Kawamura-Reindl/Schneider 2015) und sollen hier nur zusammenfassend dargestellt werden: Die Familie wird auseinandergerissen, durch die Zwangstrennung sind die für eine Aufrechterhaltung der Beziehungen notwendigen Kontaktmöglichkeiten kaum noch gegeben. Die Partnerinnen Inhaftierter müssen sämtliche auftretenden psychischen, sozialen und materiellen Probleme weitgehend allein bewältigen. Für viele Partnerinnen ist die Inhaftierung ein Schock, denn vielfach hatten sie keine Kenntnis von dem Delikt bzw. den Delikten und den dahinterliegenden Bedrängnissen und Problemen (Brendle 2004, S. 22). Etwa die Hälfte der Frauen (Busch/Fülbier/Meyer 1987, S. 38; Kury/Kern 2003 b, S. 272) weiß nichts von der Straftat und kann sich somit auch nicht auf eine Inhaftierung vorbereiten. Ein weiterer Teil hat nur eine vage Ahnung.² Infolgedessen bricht für die Frauen oft die bisherige Wirklichkeitskonstruktion zusammen, und sie sind gezwungen, sich mit Seiten ihres Partners auseinander zu setzen, die sie zuvor nicht gesehen hatten oder nicht sehen wollten (Meyer 1990, S. 360 ff.). Die Partnerin muss Funktionen und Rollen übernehmen, die vorher der nun inhaftierte Partner wahrgenommen hat: sie wird plötzlich zur Alleinerziehenden, die die Erziehungsverantwortung für die häufig unter der Inhaftierung sehr leidenden Kinder nun ohne den Partner trägt.

Sofern sich die Straffälligkeit bzw. die Inhaftierung des Familienmitglieds nicht geheim halten lässt begegnen Partnerinnen, Kinder oder auch Eltern sozialer Ächtung und Stigmatisierung im sozialen Umfeld, oft mit der Folge sozialer Isolation. Partnerinnen, die versuchen, zu ihrem straffällig gewordenen Partner zu stehen, treffen nicht selten auf Unverständnis, Vorurteile und Ablehnung. So kommt es häufig zu einer quantitativen und qualitativen Reduktion von Kontakten und sozialen Beziehungen. Bei Bekanntwerden der Inhaftierung des Partners entsteht nicht selten die Notwendigkeit von Umzügen oder Arbeitsplatzwechsel, wobei Nachteile bei der Wohnungssuche oder auf dem Arbeitsmarkt und für die Kinder eine völlig neue Umgebung in Kauf genommen werden müssen. Frauen ausländischer Partner haben ein zusätzliches Problem: die dem straffällig gewordenen Partner häufig

² In einer neueren, nicht repräsentativen Pilotstudie bestätigte sich dieser Anteil. Auch dort war gut die Hälfte (8 Frauen) der 14 befragten Frauen ahnungslos, drei der Interviewten hatten eine „vage Ahnung“ (Kury 2003, S. 416).

drohende Abschiebung in sein Heimatland³ (Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V. 2010, S. 19), die über die Inhaftierung hinaus häufig eine extreme Belastung für die Partnerschaft bzw. die Familie darstellt.

Für Kinder zieht die Inhaftierung der Mutter oft eine Fremdunterbringung oder – in manchen Fällen – eine Unterbringung im Mutter-Kind-Vollzug nach sich. Letztere ist aber – je nach Konzept des Mutter-Kind-Vollzuges – nur bis zu einem Alter von 4 bis max. 6 Jahren möglich. Ist dies nicht möglich, so ist – bei inhaftierten Müttern bzw. eines allein erziehenden Elternteils häufig eine mit einem Wechsel ihres Lebensumfelds und ihrer sozialen Umgebung verbundene Fremdplatzierung (Aufnahme bei Verwandten, Pflegefamilie oder Betreuung durch stationäre Einrichtung im Rahmen der Hilfen zur Erziehung) die Folge. In jedem Fall aber ist die räumliche und emotionale Verfügbarkeit des inhaftierten Elternteils drastisch reduziert. Der Vater – in den meisten Fällen sind es Männer, die inhaftiert sind – fehlt als Orientierungsfaktor, Identifikationsobjekt und auch als Konfrontationsfigur (Laule 2009, S. 22; Hermes 2012, S. 41). Insbesondere für kleinere Kinder ist die zeitliche Dimension der Inhaftierung nicht überschaubar. Häufige Folgen der Inhaftierung für die Kinder sind Einschränkung der Leistungsfähigkeit, Schulwechsel, Ausbildungsabbrüche, Nachteile bei der beruflichen Entwicklung und Verhaltensauffälligkeiten, die die Belastungen auch für die Partnerinnen weiter erhöhen (Brendle 2004, S. 24) und damit auf die Komplexität der durch eine Inhaftierung destabilisierten Familiensystems verweisen.

Die unmittelbaren Angehörigen sind in der Regel auf Leistungen nach dem SGB II (früher Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld) angewiesen, damit auf das Existenzminimum zurückgeworfen und müssen ihre Bedürfnisse und Ansprüche gegenüber Behörden durchsetzen. In vielen Fällen bleibt den Angehörigen auch noch die Abzahlung von Anwaltskosten und Schulden (z.B. Verbraucherkredite), die vor der Inhaftierung des Partners aufgenommen wurden und deren Abzahlung angesichts der ohnehin schwierigen finanziellen Situation vielfach als zusätzliche, erdrückende Belastung empfunden wird, sowie nicht selten die materielle Unterstützung des inhaftierten Partners.

Daneben erschweren den Angehörigen Inhaftierter lange Anreisen und die damit verbundenen Kosten zu den häufig abgelegenen und vom Heimatort nicht selten weit entfernten Strafanstalten, lange Wartezeiten, unangenehme Kontrollen und die überwiegende Überwachung der Besuche, die von beiden

³ Bei einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren (bei Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz zwei Jahren) beginnt das Verwaltungsverfahren seitens der Ausländerbehörde zur Einleitung „aufenthaltsbeendender Maßnahmen“, der Ausweisung oder Abschiebung. Die rechtlichen Grundlagen für eine Abschiebung/Ausweisung sind im Ausländergesetz in § 45 bis 48 geregelt. Manche nichtdeutsche Inhaftierte sind zum Teil über viele Jahre oder Jahrzehnte nicht mehr in ihren Herkunftsländern gewesen und haben sie dort keine sozialen Bindungen mehr.

Seiten unter hohem Erwartungsdruck stehen (Zöllner/Müller-Monning 2008, S. 263), die Aufrechterhaltung von Kontakten zu den inhaftierten Partnern, Kindern oder Freunden. Verstärkt werden die Belastungen der Angehörigen durch die extrem erschwerte Kommunikation während der Haft. Das gilt ganz besonders für die Zeit der Untersuchungshaft. Nicht nur der Briefkontakt wird durch die Justiz kontrolliert und Briefe erreichen deshalb die Adressaten oft mit erheblicher zeitlicher Verzögerung, auch der Besuch wird meist überwacht, bei manchen Delikten (Drogendelikten) in manchen Bundesländern finden Besuche sogar überwiegend mit Einsatz von Trennscheiben statt. Das Delikt selbst darf nicht angesprochen werden, was natürlich auch Spannungen erzeugt. Die Untersuchungshaft stellt viele Beziehungen auf eine harte Probe: „Dabei ist (...) die Beziehung vor kaum vorstellbare Probleme und Belastungen gestellt, sodass schon während der Untersuchungshaft viele Beziehungen zerbrechen“ (Laule, 2009, S. 14).

Auch während der Straftat bestehen kaum Möglichkeiten der telefonischen Kontaktaufnahme, und so sind Briefe, eine inzwischen völlig antiquierte Form der Kommunikation, neben den wenigen Besuchsmöglichkeiten in der Regel die einzige Möglichkeit, Kontakt zu halten und sich auszutauschen. Die zeitlich limitierten Besuche finden in Räumen statt, in denen sich nahezu immer auch andere Personen aufhalten. So können drängende Probleme häufig nicht oder nur unzureichend angesprochen werden. Die Realisierung emotionaler/sexueller Bedürfnisse wird zwangsweise verhindert und verstärkt das Gefühl des Alleinseins.

Damit beginnen für beide Partner spätestens mit dem Tag der Inhaftierung vollkommen unterschiedliche Entwicklungsprozesse, die den Beteiligten oft nicht deutlich und unter den regulären Kontaktbedingungen während der Haft auch kaum verarbeitbar und kommunizierbar sind. Die Partner leben in getrennten Welten und viele teilen dem inhaftierten Partner „nicht alles mit, um den anderen nicht unnötig zu belasten.“ (Kury/Kern 2003 a, S. 275). Eine „natürliche“ Folge sind Entfremdungsprozesse, wobei die betroffenen Frauen eher selten an Trennung zu denken scheinen (ebd., S. 276). Bleibt die Beziehung der Familie zum Inhaftierten trotz widrigster Begleitumstände erhalten, so belasten Hindernisse und Schwierigkeiten, die mit der Haftentlassung im Zusammenhang stehen, die Stabilität dieser Beziehungen. Nicht selten erfolgt dann eine Trennung nach der Inhaftierung.

Die Unmöglichkeit, negative Folgen für Angehörige durch Freiheitsentzug zu vermeiden, beschreiben Busch, Fülber und Meyer in dem für Freiheitsentzug konstitutiven Wesensmerkmal der sozialen Isolation: „Ein wesentliches Element dessen, was Strafe für den Inhaftierten erst ausmacht, ist eben jene Verhinderung vom Bedürfnissen nach Anerkennung, Sexualität, Kontakt und Kommunikation mit für ihn bedeutsamen Personen. Diese Verhinderung bzw.

Verweigerung wirkt nun nicht nur hinsichtlich des Sanktionierten, sondern betrifft ebenfalls die zurückgebliebenen Angehörigen. Die Übelzufügung für den Inhaftierten besteht auch in der Übelzufügung, die seinen Angehörigen widerfährt“ (Busch/Fülbier/Meyer 1987, S. 88). Die hieraus resultierende in psychischer, finanzieller und sozialer Hinsicht krisenhafte Situation stellt für Angehörige, vor allem aber für die Partnerinnen und die Kinder Inhaftierter einen unverschuldeten Ausnahmezustand dar, der in Deutschland erst in letzter Zeit eine stärkere Beachtung durch die sozialwissenschaftliche Forschung und die Praxis Sozialer Arbeit sowie den Strafvollzug erfahren hat.

2 Das Phänomen der Ausblendung Angehöriger

Ungeachtet der extremen Belastungen der Betroffenen blendeten Wissenschaft, Strafvollzug und Hilfesysteme die Angehörigen Inhaftierter, ihre Probleme und Bedürfnisse lange weitgehend aus. Während es mindestens seit den 1970er Jahren eine Flut von wissenschaftlichen Publikationen über Inhaftierte und den Strafvollzug, über „die Charakteristika Strafgefangener die Sozialstruktur und die Subkultur der Strafanstalten, die Beziehungen zwischen Insassen und Beamten, über therapeutische Versuche, strukturelle Reformen und deren Auswirkungen auf den Gefangenen, dessen Persönlichkeit etc.“ (Ortner 1983, S. 6) gab, fand sich lange nichts Vergleichbares über Angehörige (Meyer 1990, S.1). Vor allem im deutschsprachigen Raum lagen kaum wissenschaftliche Studien zu Problemen der Angehörigen Inhaftierter vor, während im anglo-amerikanischen Sprachraum bereits in der 1960er und 1970er Jahren Studien mit einem krisentheoretischen Ansatz vorlagen, die sich mit den Nebenwirkungen einer Inhaftierung, insbesondere mit der Anpassung der Frauen an die Trennungssituation beschäftigten (Meyer 1990, S. 156).

Mit diesem „Phänomen der Ausblendung“ (Busch, Fülbier, Meyer 1987 a, S. 27) Angehöriger von Inhaftierten durch Soziale Arbeit, Forschung und Kriminalpolitik beschäftigte sich Pilgram bereits 1977. Er machte mehrere zentrale Faktoren dafür verantwortlich:

- Die individuelle Schuldauffassung des Strafrechts (individuelle Verantwortlichkeit für die Tat)
- Die Gleichheit vor dem Gesetz (formal keine Unterschiede nach Herkunft und Stand)
- Die individuelle Strafauffassung des Strafrechts (die Strafsanktion ist individuell zu tragen und kann an niemanden abgetreten werden, es gibt keine Sippenhaft)

So plausibel diese strafrechtlichen Paradigmen sind, so wenig sind sie in der Lage zu berücksichtigen, dass Menschen in erster Linie in soziale Kontexte eingebundene soziale Wesen sind. Damit bleiben die Individualisierung von

Schuld und von Tat- bzw. Rechtsfolgen eine ideologische Fiktion, „zumindest solange die Gesellschaft nicht aus unverbundenen, individuell autonomen Rechtssubjekten besteht“ (Pilgram 1977, S. 45).

Die Annahmen zur Ausblendung von Angehörigen lassen sich noch durch einen zusätzlichen Aspekt erweitern: Während straffällige Männer die gesellschaftliche Ordnung gestört bzw. bedroht haben und Männer im Unterschied zu Frauen nach wie vor als sozial dominierendes Geschlecht betrachtet werden können „stören die Frauen weder die gesellschaftliche Ordnung noch bedrohen sie sie“ (Meyer 1990, S. 130). Angehörige verhalten sich vielmehr meist normkonform und finden erst Beachtung, wenn sie auffällig werden bzw. gegen zugeschriebene Konventionen und Erwartungen verstoßen (ebd.).

Die Folgen dieser Ausblendung sind seit vielen Jahren eine Zuständigkeit von Strafjustiz, Vollzug und Straffälligenhilfe für Resozialisierung von Straffälligen, in der Angehörige bestenfalls als „Nebenadressaten“ (Fülbier 1983, S. 42) zum Zuge kommen, die als eine Art „Resozialisierungsinstanz“ während und nach der Haft einen Beitrag zur emotionalen und materiellen Stabilisierung des Inhaftierten leisten und im Rahmen des Strafvollzugs allenfalls „bei Fragen der Urlaubsgewährung oder der vorzeitigen Entlassung wieder ins Blickfeld“ (Meyer 1990, S. 127) geraten. Auch die Sozialadministration, die etwa Haftentlassene als spezifische Zielgruppe zu behandeln in der Lage ist, erkennt Angehörige nach wie vor nicht als relevante Zielgruppe. Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten, zu denen nach § 1 Abs. 2 und 3 der Durchführungsverordnung (DVO) zu § 67 SGB XII⁴ auch die Straffälligkeit und Haftentlassung gehören, wurden zwar gesetzlich verankert und als vorrangige Hilfemaßnahmen Dienstleistungen der Beratung und persönlichen Unterstützung für die Hilfesuchenden und ihre Angehörigen festgeschrieben (§ 68 SGB XII, Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 2 DVO zu § 67 ff SGB XII), sind aber in der sozialadministrativen Praxis so gut wie gar nicht für Angehörige Inhaftierter anzutreffen.

⁴ (2) Besondere Lebensverhältnisse bestehen bei fehlender oder nicht ausreichender Wohnung, bei ungesicherter wirtschaftlicher Lebensgrundlage, bei gewaltgeprägten Lebensumständen, bei Entlassung aus einer geschlossenen Einrichtung oder bei vergleichbaren nachteiligen Umständen. Besondere Lebensverhältnisse können ihre Ursachen in äußeren Umständen oder in der Person der Hilfesuchenden haben. (3) Soziale Schwierigkeiten liegen vor, wenn ein Leben in der Gemeinschaft durch ausgegrenztes Verhalten des Hilfesuchenden oder eines Dritten wesentlich eingeschränkt ist, insbesondere im Zusammenhang mit der Erhaltung oder Beschaffung einer Wohnung, mit der Erlangung oder Sicherung eines Arbeitsplatzes, mit familiären oder anderen sozialen Beziehungen oder mit Straffälligkeit.

3 Die Entdeckung der Angehörigen als Mitbetroffene durch die Sozialforschung

Nachdem in den 1960er und 1970er Jahren die Situation von Angehörigen Inhaftierter in der Forschung durchaus thematisiert worden war, richtete sich in der Zeit danach die rechtspolitische und wissenschaftliche Aufmerksamkeit verstärkt auf die Opfer von Straftaten. Erst allmählich gewannen die Angehörigen Inhaftierter wieder an Bedeutung. Diese Entwicklung soll im Folgenden kursorisch nachgezeichnet werden. Die sozialwissenschaftliche Forschung zu Angehörigen Inhaftierter – dies gilt bis heute – nimmt mit unterschiedlichen Akzentuierungen im Wesentlichen drei Zielgruppen in den Blick: die Partnerinnen, die Kinder und die Eltern männlicher Inhaftierter, während die Angehörigen inhaftierter Frauen und Mütter von der Forschung bislang noch kaum berücksichtigt wurden.

3.1 Partnerinnen Inhaftierter

Eine der ersten sozialwissenschaftlichen Publikationen zur Situation Angehöriger Inhaftierter legte Ortner 1983 unter dem Titel „Mitbestraft – Straffälligenhilfe als Familien- und Gemeinwesenarbeit“ vor, nachdem er gemeinsam mit Wetter (Ortner/Wetter 1978) Mitte der 1970er Jahre anhand von Interviews die die Familiensituation vor, während und nach der Haft thematisieren, die Probleme der Familien Inhaftierter erhoben hat. Bereits zu diesem Zeitpunkt wird kritisch eine Vielzahl von negativen Auswirkungen von Haft auf die Familien konstatiert. Nach Auffassung von Ortner verkehren sich die Ziele des gesellschaftlichen Strafanspruchs, also die „Wiederherstellung gesellschaftlicher Ordnung, die Re-Integration des ‚Abweichenden‘ und der Ausgleich gesellschaftlich missbilligten Verhaltens“ (Ortner 1983, S. 54) in ihr Gegenteil: „Entsozialisierung, Zerstörung der gesellschaftlichen Institution Familie, Gefahr der weiteren Kriminalisierung und (...) Erzeugung von Rechtsfeindschaft“ (ebd.) seien die Folgen.

Die bislang umfangreichste, in drei Bänden veröffentlichte deutsche Studie zur *Situation der Partnerinnen Inhaftierter* legten 1987 Busch, Fülbiel und Meyer vor. Ziel der Studie, die zwischen 1980 und 1984 im Auftrag des Bundesministeriums für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit an der Gesamthochschule Wuppertal durchgeführt wurde, war es, „erste grundlegende Daten Angehöriger zu erheben und die bei Ihnen vorfindbaren Problemkonstellationen möglichst umfassend zu beschreiben“ (Busch, Fülbiel, Meyer 1987 a, S. 29). Zielgruppe auf Seiten der Angehörigen waren Ehefrauen, geschiedene Ehefrauen, Verlobte und Partnerinnen von (männlichen) Inhaftierten. Nicht berücksichtigt wurden die Angehörigen inhaftierter Frauen. Die Folgen der Inhaftierung des Vaters für die Kinder Inhaftierter fanden im Rahmen der

Studie nur insoweit Berücksichtigung, als man Auskünfte der Mütter hierzu auswertete (ebd.). Die Ergebnisse dieser etwa tausendseitigen Studie hier darzustellen würde den Rahmen dieses Beitrags sprengen, die Belastungsschwerpunkte zeigten sich im Wesentlichen in drei Bereichen:

- Verlust an ökonomischen Ressourcen (v.a. Fehlen des Partners/Vaters als Ernährer)
- Verlust des sozialen Status und darüber hinaus Verlust an sozialen Kontakten (Diskriminierung und Stigmatisierung durch die Umwelt) und
- Verlust einer wichtigen Bezugsperson (Verarbeitung der Trennung und der Inhaftierung der Bezugsperson mit erheblichem Einfluss auf die psychische/gesundheitliche Situation der Angehörigen).

Die Rangfolge der Belastungen wurde von den befragten Frauen wie folgt angegeben: Einsamkeit, finanzielle Probleme, Fehlen sexueller Kontakte, Kindererziehung, Entfremdung vom Mann, Schwierigkeiten im Umgang mit Behörden, fehlendes Verständnis der Umwelt, selbständig entscheiden und handeln, Arbeitsüberlastungen, Diskriminierungen durch die Nachbarschaft, Freunde, Arbeitskollegen etc., Wohnungsprobleme, Druck der Familie, sich scheiden zu lassen, sich zu trennen und Probleme mit dem Arbeitsplatz (ebd., S. 308). Infolge ihrer Befragungsergebnisse legten die Autoren eine Vielzahl von Reformvorschlägen vor, die von Haftvermeidungs- und -verkürzungsprojekten, der Suche nach Alternativen zur Strafe bis hin zu konkreten Hilfen wie von einer frühestmöglichen Beratung und Betreuung Angehöriger, spezifischen Hilfen wie Ehe- und Familienseminaren, Reformvorschlägen im Rahmen des Strafvollzugsgesetzes und des Strafvollzugs sowie organisatorischen Anregungen für das Arbeitsfeld der Straffälligenhilfe einschließlich Empfehlungen zur Finanzierung der Angebote reichten (ebd., Band 194/3).

Im Kontext der o.g. Studie von Busch, Fülbiel und Meyer folgte die 1990 veröffentlichte Dissertation von Meyer, die sich unter dem Titel „Zwangsgetreunt: Frauen inhaftierter Männer. Zur Lage ‚vergessener‘ Mitbetroffener“ speziell mit der Situation von *Frauen Inhaftierter* befasste. Meyer stellt die Krisen- und Stressforschung in den Mittelpunkt. Der Fokus dieser Untersuchung lag auf der Frage, wie Frauen als Personengruppe, die von einem kritischen Lebensereignis (nämlich der Inhaftierung des Partners) betroffen sind, dieses bewältigen.

Im Rahmen einer weiteren Studie führten Kury und Kern dann erst 2002 (Kury/Kern 2003 a und b; Kern 2007) wieder Interviews mit Frauen von Inhaftierten durch, in denen die Auswirkungen der Inhaftierung des männlichen Partners aus Sicht der Frauen behandelt wurden. Sie nahmen sieben Themenbereiche in den Blick: den Ablauf der Festnahme, den Alltag alleine, die Situation der Kinder, die Kontakte zur Umwelt, das System Gefängnis und

Justiz, die Partnerschaft und das Befinden der Frau (Kury/Kern 2003 a, S. 102) und konnten im Wesentlichen die Ergebnisse der bis dahin vorliegenden Studien hinsichtlich der Belastung der Partnerinnen bestätigen.

3.2 Mütter bzw. Eltern Inhaftierter

Erwähnenswert ist eine lange zurück liegende Untersuchung von Dürkop und Treiber (1980), weil sie nämlich eine bis heute kaum beachtete Gruppe von Angehörigen in den Blick nahm: die *Mütter inhaftierter Kinder*. Dürkop und Treiber nahmen damals an einer Sonderkur für Mütter jugendlicher Strafgefangener teil und führten mit den 30 Kursteilnehmerinnen Einzelinterviews und Gruppendiskussionen durch. Ein zentrales Ergebnis war, dass die Inhaftierung eines Familienmitglieds zu einer Reihe innerfamiliärer Spannungen führt, in deren Verlauf die „Schuldfrage“ gestellt wird. „Reaktionen reichen von offenen Beschuldigungen der Ehepartner untereinander bis hin zu Sündenbockkonstellationen, versteckten gegenseitigen Vorwürfen, aber auch bis zu dem Versuch der Ehepartner, sich gegenseitig keine Vorwürfe zu machen (vgl. Dürkop/Treiber 1980, S. 46 ff). Die Inhaftierung des Sohnes hat Auswirkungen auf die Beziehungen der beiden Ehepartner zueinander, wobei Väter eher, der offiziellen Normvorstellung folgend, den Kontakt zum Sohn abbrechen, während Mütter zu ihm halten“ (Meyer 1990, S. 144). Einen weiteren Untersuchungsschwerpunkt bildeten die Versuche der Mütter, die kriminelle Karriere des Sohnes aufzuhalten, die nach Auffassung der beiden Autorinnen durch zwei verschiedene Strategien der Mütter (Anzeigen bei der Polizei bis hin zu Komplizenschaft mit dem Sohn) gekennzeichnet waren (ebd., S. 145). Während die Mütter die Kriminalität des eigenen Sohnes als „Betriebsunfall“ betrachteten, werden die „eigentlichen Kriminellen“ woanders gesehen.

Interessant ist in diesem Zusammenhang, dass sich die sozialwissenschaftliche Forschung nach Kenntnis der Verfasserin in den letzten 35 Jahren nach dieser ersten Untersuchung nicht mehr mit der Thematik und den Belastungen der Eltern Inhaftierter beschäftigt hat. Hier besteht natürlich auch angesichts der Veränderung der Familienstruktur (inzwischen ist fast jede fünfte Familie eine Familie mit einer alleinerziehenden Mutter, der Anteil hat sich seit den 1970er Jahren verdoppelt) und der Frage, inwieweit die Familie für jugendliche Inhaftierte eine wichtige Unterstützungsressource darstellen könnte (Walter 2007), erheblicher Forschungsbedarf.

3.3 Kinder Inhaftierter

Fast alle vorliegenden Untersuchungen zu den Kindern Inhaftierter, nicht nur im deutschsprachigen Raum, kommen zu dem Ergebnis, dass die Inhaftierung des Vaters ein traumatisches Ereignis für die Kinder ist, das für manche mit

der Festnahme beginnt (Kern 2007, S. 26). Die Kinder leiden in der Regel unter der Abwesenheit des Vaters und reagieren auf den Verlust dieser für sie wichtigen Bezugsperson und auf die Diskriminierungen seitens ihrer Umwelt mit Betroffenheit, Enttäuschung, Angst und Trauer (Römer 1967; Hessling 1983; Busch/Fülbier/Meyer 1987).

Busch, Fülbier und Meyer beschäftigten sich im Rahmen ihrer Untersuchung zu den Frauen von Inhaftierten eher am Rande mit den Kindern Inhaftierter und der Rolle des inhaftierten Vaters (Busch, Fülbier, Meyer 1987, S. 484-512). Sie arbeiteten die problematischen Folgen für das Kind heraus, wobei sie die Kinder nicht direkt befragten, sondern die Mütter um Angaben über die Lage der Kinder baten (ebd., S. 484). Danach wurde in Deutschland die Situation der Kinder lange nicht thematisiert. Erst Kury/Kern (2002 a) griffen die Belastungen von Kindern im Rahmen ihrer Befragung von Frauen Inhaftierter und die Veränderungen der Lebenssituation durch die Inhaftierung des Vaters wieder auf und thematisierten im Rahmen der Befragung der Mütter zutage getretene Verhaltensauffälligkeiten wie „Abfall schulischer Leistungen, verstärkt aggressives Verhalten, Alpträume, Einschlafstörungen, häufiges Kranksein, Rückzug vor anderen Kindern, Trennungsängste, häufiges Weinen und vermehrte Streitereien untereinander“ (Kury/Kern 2003 a, S. 104) und wiesen auch vor dem Hintergrund amerikanischer Studien auf mögliche kriminogene Konsequenzen hin.

Eine neuere Tendenz Sozialer Arbeit, im Kontext der Angehörigenarbeit v.a. die *Kinder Inhaftierter* in den Fokus zu nehmen fügt sich in eine gesamtgesellschaftliche Entwicklung ein, die man die Entdeckung der Bedeutung von Kindern nennen könnte. 1990 trat die UN-Kinderrechtskonvention in Kraft, die wesentliche Standards zum Schutz der Kinder weltweit feststellte und die Bedeutung von deren Wert und Wohlbefinden betonte und die 1992 auch von der Bundesregierung ratifiziert wurde. Die UN-Kinderrechtskonvention betont die Notwendigkeit, dass bei allen Maßnahmen, die Kinder und Jugendliche betreffen, das „Interesse des Kindes ein vorrangig zu berücksichtigender Gesichtspunkt ist“ (Art. 3 Abs. 1 der UN-Kinderrechtskonvention). In diesem Kontext gerieten auch die Kinder inhaftierter Menschen in den Blick der UN. So befasste sich der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes im September 2011 bei seinem jährlichen „Day of General Discussion“ mit der Frage, wie die Rechte von Kindern berücksichtigt werden müssen, deren Eltern wegen Straffälligkeit in Haft sind (Skutta 2012, S. 532).

Auch innerhalb der Europäischen Union gewann die Wahrnehmung von Kindern an Bedeutung. 2010 verabschiedete das Ministerkomitee des Europarates Leitlinien für eine kindgerechte Justiz. Gleichzeitig startete die Europäische Kommission eine öffentliche Konsultation zur EU-Kinderrechtsstrategie, mit der bestehende Maßnahmen verbessert und etwaige neue

Maßnahmen gefunden werden, um die Kinderrechtsstrategie mit neuen Ideen zu bereichern. Im Rahmen der Konsultation von Bürgern, Organisationen, Verbänden und Gremien wie auch von Einrichtungen und Sachverständigen, die im Bereich des Schutzes und der Förderung von Kinderrechten von der lokalen bis hin zur internationalen Ebene tätig sind, wurden Themen wie eine kinderfreundliche Justiz, Gewalt gegen Kinder und Kinderarmut sowie das Mitspracherecht von Kindern abgedeckt (National Coalition für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland, o.J.). Bei den Ergebnissen dieses 2015 veröffentlichten Prozesses (Deutsches Institut für Menschenrechte 2015) geht es v.a. darum, wie die EU und ihre Mitgliedsstaaten den Bedürfnissen der vielen Minderjährigen besser gerecht werden können, die als (Opfer-)Zeugen oder Beteiligte in straf- oder familienrechtliche Verfahren involviert sind.

Im Kielwasser dieser die Rechte und den Schutz von Kindern betonenden Gesamtentwicklung entwickelte sich auch ein stärkeres Interesse der sozialpädagogischen Praxis und der sozialwissenschaftlichen Forschung an der Situation der Kinder von Inhaftierten. An dem EU-geförderten, 2012 abgeschlossenen Forschungsprojekt COPING (*Children of Prisoners, Interventions and Mitigations to Strengthen Mental Health*) beteiligten sich zehn Organisationen aus sechs europäischen Ländern mit Erhebungen in Deutschland, England, Rumänien und Schweden. Primäre konzeptionelle Schwerpunkte lagen in der Untersuchung des psychischen Gesundheitszustandes der Kinder Inhaftierter, der Identifizierung ihres spezifischen Hilfebedarfs und der Erhebung der aktuellen Versorgungssituation, sowie der Analyse von Art und Ausmaß psychischer Probleme, der Anfälligkeit, aber auch Resilienz der Kinder und ihrer Bewältigungsstrategien (vgl. Beitrag von Starke in diesem Band). Die COPING-Studie hat andere Studien bestätigt, die zeigten, dass Mädchen ihre emotionalen Schwierigkeiten mit Rückzug erleiden, wohingegen betroffene Jungen sichtbar verhaltensauffälliger (z.B. hyperaktiv) sind (Bieganski / Starke/Urban 2013, S. 10). Zusammenfassend zeichnet sich in der COPING-Studie nach Befragungen von Kindern und nicht inhaftierten Elternteilen ab, dass die Inhaftierung eines Elternteils erhebliche Auswirkungen hatte. Die Kinder Inhaftierter „wiesen deutlich mehr psychische und körperliche Probleme auf als Kinder der deutschen Normstichprobe. Gut ein Viertel der Kinder war auffällig psychisch belastet und 75 Prozent berichteten über negative Folgen der Inhaftierung“ (ebd.). Kinder Inhaftierter dürfen damit als besonders vulnerable Zielgruppe gelten, ohne geeignete Unterstützung ein erhöhtes Risiko biographischen Scheiterns tragen (Roggenthin 2015, S. 4).

Weitere wissenschaftliche Erkenntnisse zu Kindern Inhaftierter sind voraussichtlich 2016 von der Begleitforschung des Baden-Württembergischen Eltern-Kind-Projekts ‚Chance‘ durch die Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie der Universität Ulm zu erwarten. Das Projekt unterstützt Kinder Inhaftierter Eltern und beinhaltet alle Maßnahmen zur Klärung und Förderung einer positiven Eltern-Kind Beziehung während und nach der Inhaftierung eines Elternteils (vgl. Beitrag von Schuppert in diesem Band), wobei im Vordergrund das Wohl des Kindes steht. Die Hilfen durch das Projekt werden landesweit und weitgehend flächendeckend durch eigens geschulte Mitarbeitende in Beratungsstellen der freien Straffälligenhilfe angeboten und können von Kindern, Partnerinnen und Partnern sowie von Inhaftierten selbst in Anspruch genommen werden. Ziele sind v.a. die Stärkung des Kindes im Umgang mit der besonderen Situation und Hilfestellung bei Besuchskontakten in Haft zu geben, aber auch Hilfen zur Sicherung der finanziellen Existenz nach der Inhaftierung des Elternteils anzubieten.

Die Entwicklungsbedingungen von (Klein-)Kindern, die sich mit ihren inhaftierten Müttern in Haft befinden – auch diese zählen zu den Angehörigen Inhaftierter – , betrachtet Ott (2012) in einer ethnografischen Studie in Mutter-Kind-Einrichtungen des geschlossenen und des offenen Strafvollzugs einer Frauenhaftanstalt. Über drei Monate hinweg beobachtete sie das alltägliche Geschehen in diesen Einrichtungen und die Auswirkungen auf inhaftierte Mütter und deren Kinder. Wenngleich die Kinder in dieser Untersuchung keine zentrale Rolle spielen, so zeigt sie doch auch Folgen für die Kinder auf, die u.a. „durch den unauflösbaren Widerspruch gekennzeichnet [sind], dass sie selbst keine Gefangenen sind und doch in einer Haftanstalt leben.“ (Ott 2012, S. 40). Trotz vielfältiger Versuche, dieses Dilemma auf organisatorischer und sozial-interaktiver Ebene dadurch zu lösen, „dass Bedingungen für die Kinder geschaffen werden, die sie vom Status der Inhaftierten – und den Einschränkungen durch die Inhaftierung der Mütter – wieder entfernen sollen. Doch die Regeln der Haftanstalt und die damit verbundenen Einschränkungen bleiben präsent bzw. werden unter bestimmten Bedingungen wieder aktualisiert“ (ebd.). Im Anschluss an diese Untersuchung der Entwicklungsbedingungen wäre es interessant zu klären, wie die Kinder der inhaftierten Mütter selbst mit den unterschiedlichen Alltagsbedingungen und den Einschränkungen durch die Inhaftierung umgehen und welche Anpassungsstrategien sie unter den unterschiedlichen Haftbedingungen entwickeln (Ott 2012, S. 43). Hier besteht durchaus weiterer Forschungsbedarf.

4 Soziale Unterstützung Angehöriger Inhaftierter – Die Entwicklung der Praxis

Wie eingangs gezeigt wurde sind Angehörige Inhaftierter eine Klientel mit eigenen Problemen, die sich sowohl von denen der Inhaftierten als auch von den Problemen vieler anderer Familien beträchtlich unterscheiden. Insofern mahnt Meyer bereits 1989 einen Perspektivenwechsel in der sozialpädagogischen Arbeit (Meyer 1989, S. 140f.) an: Nicht mehr die ausschließliche Konzentration auf den Mann in seinen unterschiedlichen Positionen als Inhaftierter und Haftentlassener, sondern eine gleichberechtigte sozialpädagogische Arbeit mit Angehörigen sei notwendig. Angehörige sind somit mehr als eine Ressource zur Wiedereingliederung, sondern eine durchaus heterogene Personengruppe mit einem eigenständigen Hilfebedarf.

4.1 Strafvollzug

Seit vielen Jahren wird von Fachleuten eine familienfreundlichere Gestaltung des strukturell eher beziehungs- und familienfeindlichen Strafvollzuges, in dem Partnerschaft und aktive Elternschaft nur sehr eingeschränkt gelebt werden können (Hermes 2012, S. 64), angemahnt. Hierzu zählen die Erweiterung von Besuchsmöglichkeiten, die Schaffung familienfreundlicherer Besuchsräume, z.B. durch Spielecken für Kinder, die Ermöglichung von Langzeitbesuchen, die Aufnahme konkreter familienfördernder Maßnahmen in die Vollzugsplangestaltung etc.

Der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes setzt in seinen Empfehlungen allerdings noch früher an, indem er an erster Stelle empfiehlt, Alternativen zur Haft einzusetzen. Dies solle sowohl für die Untersuchungshaft als auch für die Strafhaft durchgesetzt werden (Skutta 2012, S. 533). Damit gilt es generell, durch Ausschöpfung und Erweiterung von *Gegenmodellen zur Freiheitsstrafe* (z.B. Strafaussetzung zur Bewährung, U-Haftvermeidung, ambulante Maßnahmen, gemeinnützige Arbeit statt Ersatzfreiheitsstrafen etc.) Inhaftierungen zu reduzieren, um deren schädliche Auswirkungen für alle Betroffenen, auch für die Angehörigen, soweit wie möglich zu vermeiden.

Ist eine Inhaftierung unumgänglich, so sollten die Kontaktmöglichkeiten zur Familie erweitert werden, z.B. durch Ausdehnung der knappen Besuchszeiten und durch großzügigere Urlaubsregelungen. Paarberatungsangebote innerhalb und außerhalb der Haft können einen wichtigen Beitrag zur Klärung der Partnerbeziehung leisten, wobei auch die mögliche Konsequenz einer Trennung der Partner für den Inhaftierten keine vollzuglichen Negativkonsequenzen (wie etwa eine Sperre für Vollzugslockerungen) nach sich ziehen sollten.

Laut der UN-Kinderrechtskonvention haben *Kinder* das Recht, ihre Eltern regelmäßig zu sehen und unmittelbaren Kontakt zu ihnen zu haben, sofern dies ihrem Wohl nicht widerspricht (Skutta 2012, S. 532 f.). Zwar verfügt knapp ein Drittel der deutschen Haftanstalten über private Bereiche für Familientreffen, aber nur vereinzelte Justizvollzugsanstalten konnten spezielle Räumlichkeiten für die Treffen mit den Kindern bereitstellen (Bieganski/Starke/Urban 2013, S. 26). Die gesetzlichen Bestimmungen garantieren jedoch in allen Bundesländern nur wenige Stunden Besuchszeit pro Monat. Die *Rahmenbedingungen* beim Besuch sind mit Rücksicht auf Partner- und Kinderbedürfnisse zu gestalten, insbesondere im geschlossenen Vollzug und in der U-Haft, denn besonders gegenüber den Kindern Inhaftierter stehen die Justizvollzugsanstalten „in einer besonderen Verantwortung, das Wohl der Kinder zu wahren, weil sie während des Freiheitsentzuges wesentlich über die Kontaktqualität zwischen dem Kind und dem Elternteil entscheiden“ (Roggenthin 2015, S. 14).

Ungeachtet der erfreulichen Bemühungen einzelner Justizvollzugsanstalten ist die Situation, sind die Kontakt- und Unterstützungsmöglichkeiten im Vollzug nach wie vor defizitär. Vor dem Hintergrund dieser Situation spricht sich Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V. für die Entwicklung und Etablierung eines *Family Mainstreaming-Konzepts* aus, das die Empfehlungen des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes berücksichtigt und eine familiensensible Ausgestaltung des Strafvollzugs fordert (Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V. 2012), die angesichts der Bedeutung der Schwangerschaft und der Geburt für die Mutter-Kind-Bindung auf Seiten inhaftierter Frauen Schwangerschaft und Geburt mit einschließt (Kerwien 2013, S. 61)⁵.

Nicht nur, aber auch mit Blick auf die unterstützende Funktion von Angehörigen während und nach der Haft sollte über eine stärkere *Einbeziehung nahestehender Personen* (Eltern wie Partnerinnen) in den (Jugend-)Strafvollzug nachgedacht werden⁶. Die förderliche Funktion sozialer Kontakte als Ressource für einen gelingenden Resozialisierungsprozess gerät neuerdings wieder in den Blick (Hahn 2012, S. 6). „Studien belegen, dass die Präventionswirkungen justitiellen Handelns gesteigert werden können, wenn es gelingt, Familienmitglieder in die Resozialisierungsarbeit einzubeziehen“ (Vogelvang

⁵ Nicht außer Acht gelassen werden sollte dabei allerdings die Frage, ob eine Schwangerschaft nicht ein möglicher Grund für eine Haftverschonung, eine vorzeitige Entlassung oder einen Gnadenerweis sein kann.

⁶ Vogelvang (2013) schlägt vor, auch die Angehörigen von unter Bewährungshilfe und –aufsicht stehenden Personen stärker in den Betreuungsprozess einzubeziehen. Er verweist auf internationale Forschungsergebnisse, die die Familie als Sozialkapital bezeichnen, weil sie „auch von ehemaligen Delinquenten selbst als entscheidendes Element für die Einstellung und den künftigen Verzicht auf Rückfallkriminalität (Desistance) betrachtet“ (Vogelvang 2013, S. 182) werden.

2013, S. 181). Walter hat hierzu für den Jugendstrafvollzug eine Reihe bedenkenswerter Vorschläge vorgelegt: „Neben den direkten unerlässlichen Gesprächen mit Eltern und Angehörigen durch den zuständigen Mitarbeiter, dessen dienstliche Telefonnummer den Angehörigen bekannt gegeben wird, ist zu denken an die Veranstaltung von Eltern- und Angehörigenabenden mit Informationen zur Anstaltsarbeit allgemein und zu speziellen Angeboten und Programmen, zu schulischen und beruflichen Ausbildungen etc.; ebenso an Anstaltsbesichtigungen, an das Versenden von Eltern- und Angehörigeninformationsbriefen sowie Veranstaltungsankündigungen. Schließlich erscheint die Einrichtung eines Sorgentelefon für Krisensituationen sinnvoll“ (Walter 2007, S. 209). Daneben brauchen Eltern in Haft genommener Kinder Unterstützung darin, mit den inhaftierungsbedingten eigenen Belastungen und Schuldgefühlen umzugehen und das für sie richtige Maß von Nähe und Abstand zu dem gefangenen Kind zu finden.

Aus der Bedeutung der Familie für die *integrative* Arbeit mit den Straffälligen selbst ergibt sich auch für die Angehörigenarbeit ein weiterer wichtiger Aufgabenbereich: Neben der Bewältigung der Belastungen, die aus der Haft des Partners bzw. der Partnerin, des Vaters, der Mutter oder des eigenen Kindes entstehen, könnten Angehörige in die Rückfallvermeidungsarbeit „durch soziale Kontroll-, Reflektions- und Unterstützungsfunktionen“ integriert werden (Hahn 2012, S. 7). Selbstverständlich ist hierbei professioneller Unterstützungsbedarf gegeben, um die Belastungen der Familie im Auge zu behalten, das Familiensystem nicht zu überfordern, die spezielle Familiendynamik methodisch zu berücksichtigen (Hahn 2012, S. 8; Vogelvang 2013, S. 193) und die Familie nicht lediglich für den Integrationsprozess straffällig Gewordener zu instrumentalisieren.

Eine vorbildliche Funktion erfüllt in dieser Hinsicht das Familienhaus Engelsing, eine dänische Übergangseinrichtung des Vollzugs, in der straffällig Gewordene mit ihren Familien leben und mit intensiver pädagogischer und psychologischer Unterstützung gemeinsam Perspektiven für ein Leben nach der Haft entwickeln können (vgl. Beitrag von Kerwien in diesem Band).

4.2 Beratungsstellen und Unterstützungsangebote

1989 startete in Nürnberg eine erste Initiative damit, Angehörige Inhaftierter in ihrer schwierigen Situation durch offene Gruppenarbeit zu unterstützen. Aus dieser Initiative entwickelte sich 1991 die Gründung des Nürnberger Vereins Treffpunkt e.V., der in einer bundesweit ersten Beratungsstelle – zunächst mit einem ganz regionalen Bezug – ein regelmäßiges Beratungs- und Gruppenangebot für Frauen Inhaftierter bereitstellte. Im Laufe der letzten 25 Jahre entwickelten sich allmählich auch andernorts eine ganze Reihe von Beratungsangeboten und Initiativen – allerdings kaum als eigenständige